

benutzt, Andern mitgetheilt, ja sogar um ein Besegeld verliehen wird. Sie würden es lächerlich finden, wenn bestimmt werden sollte, daß vom Käufer eines Buchs dasselbe nicht einem Andern mitgetheilt werden könnte. Sie würden es lächerlich finden, denn der Leihbibliothecar dürfte das Buch nicht kaufen, um einen Gewinn daraus zu ziehen. Auch die Staaten, welche die dramatischen Dichter und die musicalischen Künstler, die Compositeure besonders begünstigen, gehen von einem Eigenthumsrechte durchaus nicht aus, sie bestimmen, daß das, was gedruckt ist, aufgeführt werden kann und nur eine Tantième zu gewähren ist. Wäre der Begriff des Eigenthums anwendbar, so wäre ein solches Gesetz ungerecht; denn man könnte dann den dramatischen Künstler auch nicht nöthigen, zu gestatten, daß sein Werk gegen diese oder jene Tantième aufgeführt würde. Allein, meine Herren, ich glaube, wir können von dem Begriffe des Eigenthumsrechts ganz absehen. Künste und Wissenschaften sollen unterstützt werden, und kann man unter den jetzigen Verhältnissen des Lebens nicht mehr, bloß um seine Geistesproducte öffentlich nutzbar zu machen, schreiben; componirt man nicht bloß deswegen, sondern ist wirklich die Schriftstellerei und die musicalische Composition ein Lebenserwerb geworden, beschäftigt sie die Menschen so, daß eine andere Erwerbsquelle ihnen entzogen ist, so ist die Gesetzgebung, und die Regierung ist mit den Ständen darüber einig, auch in dem Falle, daß man Wissenschaft und Künste als Erwerbsrecht schützen und eine Entschädigung gewähren muß. Nun kommt es darauf an, wie weit und in welcher Maasse dies geschehen soll. Es hat die Regierung sich an den Bundesbeschluß gehalten und ist darüber nicht hinausgegangen, außer in einigen kleinen Punkten, z. B. daß nichts darauf ankommen soll, ob das Werk anonym erscheint, oder mit dem wahren Namen bezeichnet wird. Es ist aber noch keine Gesetzgebung über den Bundesbeschluß hinausgegangen. Sollen wir den Anfang machen? Wir würden nicht nur in Collision kommen, in so fern die ausländischen dramatischen Dichter und Compositeure den unsrigen gegenüber besser gestellt würden, sondern es würde auch zu Inconsequenzen führen, wenn die Gesetzgebung jedes Staates in Deutschland einen andern Grundsatz verfolgte. Wir hatten früher einen längern Schutz für die Schriftsteller, als alle übrigen Staaten Deutschlands, indem wir den Nachdruck verboten und es in die Hände jedes Schriftstellers gelegt wurde, zu bestimmen, wie viel Auflagen er dem Verleger gestatten wollte. Wir hatten in dieser Beziehung das sogenannte ewige Verlagsrecht. Wir haben bei dem vorigen Landtage auf den ausdrücklichen Antrag der Buchhändler und Stände darauf zurückkommen müssen, die beschränkte Frist von 30 Jahren in Uebereinstimmung mit den übrigen Staaten anzunehmen. Sollen nun die Inländer gegen die Ausländer nicht in Nachtheil kommen, so muß ich allerdings anrathen, es bei dem Bundesbeschlusse zu lassen. Kommt übrigens einmal für Deutschland ein weiterer Schutz zu Stande, so wird die sächsische Regierung gewiß dem nicht entgentreten.

Referent Abg. Todt: Was die Frage vom Eigenthumsrechte anlangt, so ist meine Meinung von der des Herrn Justiz-

ministers, wie ich bereits erwähnt habe, nicht abweichend. Ich habe ja schon mehrmals ausgesprochen, man braucht auf die strengen Grundsätze vom Eigenthumsrechte gar nicht zurückzukommen, wenn man auch gesonnen ist, den dramatischen Schriftstellern und Componisten einen größern Schutz zu verleihen. Ich habe also meinerseits nicht nöthig, diesen Punkt weiter zu erörtern, da ich wenigstens auf denselben ein hauptsächliches Gewicht nicht gelegt habe. Davon aber auch abgesehen, so würde mindestens die Bemerkung auf mich nicht passen, daß, wenn man einmal ein Eigenthumsrecht anerkenne, man auch zwischen größern und kleinen Bühnen keinen Unterschied machen dürfe. Denn ich gehöre zur Majorität der Deputation, die eben keinen Unterschied gemacht, sondern das Princip des Gesetzes in Bezug auf alle Bühnen aufrecht erhalten wissen will. Wenn ich aber mit dem Herrn Justizminister einverstanden bin, daß es sich um eine strenge Rechtsdeduction, aus dem Eigenthumsrechte entlehnt, hier gar nicht handelt, sondern daß es nur darauf ankommt, Bestimmungen zum Schutze der Schriftsteller zu treffen, wie sie die Verhältnisse nothwendig machen, so bin ich dagegen nicht auch in Bezug auf die Frage einverstanden, wie weit man hierbei zu gehen habe? Der Herr Justizminister sagte, es sei noch keine Gesetzgebung so weit gegangen, als die Deputation vorschläge. Dies ist erstens nicht vollständig in Wahrheit begründet, denn was die Dauer des Schutzes anlangt, so habe ich schon bemerkt, daß wir uns an die Gesetzgebung von Preußen und Weimar angeschlossen haben, und es nimmt mich sogar Wunder, daß unser Gesetzentwurf nicht selbst so weit gegangen ist; denn wenn auch ein Bedenken vorläge, in anderer Beziehung so weit zu gehen, wie die Deputation vorgeschlagen hat, so könnte doch in Bezug auf die Dauer der Schutzfrist kein solches Bedenken vorliegen, eben weil andere Staaten sie ja schon haben. Davon abgesehen, meine Herren, sehe ich aber auch nicht ein, warum wir nicht einmal vorausgehen sollen. Der Herr Justizminister meinte, da keine Gesetzgebung so weit gegangen wäre, so könne doch Sachsen nicht den Anfang machen. Aber warum denn nicht? Machen wir nur den Anfang, andere Gesetzgebungen werden schon nachfolgen. Es ist gar nicht bedenklich, den Anfang zu machen und weiter zu gehen, als der Entwurf gethan hat. Als wir am vorigen Landtage das Gesetz über den Nachdruck gaben, waren andere Gesetzgebungen auch noch nicht so weit, wie unser Gesetzentwurf vorschlug. Es sind aber die andern Staaten uns doch gefolgt, oder mindestens ist ein Bundesbeschluß zu Stande gekommen, der sich an unser Gesetz anschließt. Sagte der Herr Justizminister ferner, unsere Gesetzgebung sei hierbei nicht weiter gegangen, sondern zurück, so ist dies nicht begründet. — (Staatsminister v. Falkenstein tritt ein.) — Hiernächst will ich noch mit einigen Worten auf die Bemerkungen zurückkommen, welche von dem Herrn Commissar meiner letzten Rede entgegengestellt worden sind. Wenn derselbe behauptete, es begründe keinen Unterschied, daß bei großen Theatern ein Eintrittsgeld bezahlt werde, denn dieses werde bezahlt, damit die Kosten der Aufführung gedeckt werden könn-